Stadt Fröndenberg/Ruhr

Begründung

zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Bentrop

Oktober 2016

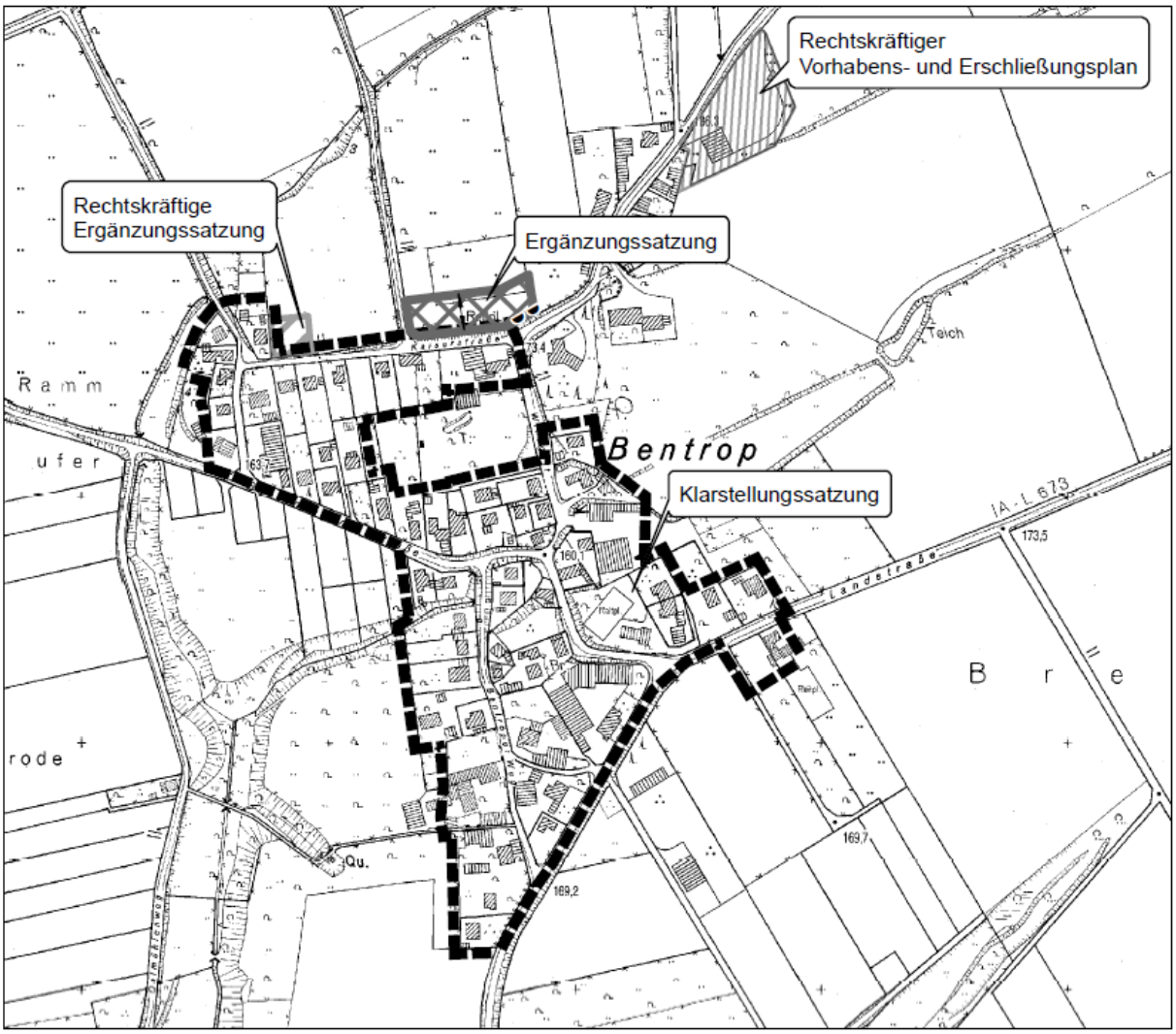

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Vorbemerkungen	3
2.	Ziele und Zwecke der Planung	3
3.	Rechtsgrundlagen	5
4.	Verfahren	5
5.	Räumlicher Geltungsbereich	6
6.	Planungsvorgaben	6
7.	Denkmalschutz	7
8.	Altlasten	7
9.	Festsetzungen	7
10.	Verkehrliche Erschließung	8
11.	Ver- und Entsorgung	8
12.	Umweltprüfung und Eingriffsbilanzierung	9
13.	Artenschutz	ab 13

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinden haben mit den Satzungsermächtigungen im § 34 Abs. 4 BauGB die Möglichkeit, ohne Bebauungsplanverfahren im Grenzbereich zwischen Innen- und Außenbereich für einzelne Grundstücke Baurechte zu schaffen. Die vorhandene Bebauung bzw. städtebauliche Struktur kann abgerundet und vervollständigt werden, nicht aber grundlegend neu gestaltet werden. Aufgabe der Satzungen ist es, die sich aus der bestehenden Bebauung abzeichnende angemessene Eigenentwicklung fortzuschreiben und eindeutig festzulegen. Folgende Satzungsvarianten stehen zur Verfügung:

Klarstellungs- oder Abgrenzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB)
Die Satzung hat ausschließlich deklaratorische Wirkung, da sie ausschließlich darstellt, welche Grundstücke noch zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören und welche bereits dem Außenbereich zuzuordnen sind.

Entwicklungs- bzw. Festlegungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB)
Mit der Entwicklungssatzung legt die Gemeinde Gebiete im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile fest. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass diese Flächen im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde als Bauflächen dargestellt sind. Die Aufstellung ist nur möglich, wenn bereits eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) vorliegt und tatsächlich ein gewisser bebauter Bereich mit Bebauungszusammenhang vorhanden ist.

Ergänzungs- bzw. Abrundungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)
Diese Satzung ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Dabei müssen jedoch die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein. Mit der Ergänzungssatzung werden Rechtsgrundlagen geschaffen, in dem Außenbereichsflächen mit grundsätzlichem Bauverbot zu Innenbereichsflächen mit grundsätzlichem Baurecht werden.

Die v. g. Satzungen haben unterschiedliche Funktionen. Mit der Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB wird der bebaute Innenbereich und damit der Anwendungsbereich der Regelung des § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB beschrieben. Aufgabe sowohl der Entwicklungs- als auch der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB ist es, über den Anwendungsbereich des § 34 BauGB hinaus, weitere bisherige Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen; neue Bauansprüche werden begründet. Diese Satzungen haben eine ähnliche Wirkung wie Bebauungspläne gemäß §§ 12 oder 30 BauGB, wobei hier unter erleichterten verfahrensrechtlichen Bedingen Bebauungsmöglichkeiten geschaffen werden.

2. Ziel und Zweck der Planung

Die Ortslage Bentrop mit 332 Einwohnern (Stand Mai 2016) ist eine von den kleineren Ortsteilen im Osten des Stadtgebietes. Die Nutzungsstruktur besteht aus zahlreichen Wohngebäuden, vier Hofstellen, zwei Tischlereien sowie vereinzelt gewerbliche Nutzungen wie z. B. der Handel mit Pflanzen und Gartenbedarf, Kosmetik und medizinische Fußpflege, die sich entlang der Haupterschließungsstraßen, Kaiserstraße, Windgatt, Bentroper Weg, Bausenhagener Straße (K 23) und Landstraße (L 673) angesiedelt haben. Diese Nutzungsvielfalt greift der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Fröndenberg/Ruhr durch die Darstellung von Mischgebiets-, Dorfgebiets- und Wohnbauflächen auf.

Um Zweifel bei der Feststellung der Zugehörigkeit eines Grundstücksabschnittes zum Innenbereich auszuräumen, soll für den Ortsteil Bentrop eine Klarstellungssatzung aufgestellt werden. Bauvoranfragen, die sich nur auf das Planungsrecht für ein Grundstück beziehen, sind damit zukünftig entbehrlich.

Für ein Grundstück auf der Nordseite der Kaiserstraße liegt aktuell ein Bauwunsch zur Errichtung eines zweigeschossigen Einfamilienhauses vor. Die Bauherren haben die Einbeziehung dieses Außenbereichsgrundstücks in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bentrop beantragt. Der zuständige Fachausschuss hat daraufhin die Verwaltung beauftragt, die Planung zu unterstützen und mit der entsprechenden Satzungsform Baurechte zu erwirken.

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil möglich, wenn die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist und somit hinreichende Zulässigkeitskriterien für die Bestimmung der baulichen Nutzung auf den einzubeziehenden Flächen entnommen werden können. Diese Voraussetzung trifft für die zur Ergänzung vorgesehene Fläche zu. Die angrenzende Bebauung ist durch folgende städtebauliche Merkmale gekennzeichnet:

- Wohngebiet mit einem einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb
- zweigeschossige Bebauung
- Grundflächenzahl im Durchschnitt von 0,4 innerhalb der umliegenden Grundstücke
- offene Bauweise
- gesicherte verkehrliche und technische Erschließung

Darüber hinaus muss die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 12.05.2005 stellt die „Ergänzungsfläche“ zu ¾ als Mischgebiet und ¼ als Wohnbaufläche dar. Damit ist die Entscheidung, die Fläche einer Bebauung zuzuführen bereits auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans getroffen worden. Im Aufstellungsverfahren zum FNP wurde formuliert, dass die kleineren Ortsteile nur maßvoll, ortsbezogen wachsen sollen, um in erster Linie den aus dem Ortsteil selbst hervorgerufenen Eigenbedarf zu decken. Der vorherige FNP aus dem Jahr 1982 hatte den sog. alten Ortskern und die sich in nordwestlicher Richtung entwickelte Wohnbebauung an der Bausenhagener Straße (K 23) und an der Kaiserstraße als Dorfgebiet (MD) dargestellt. In den folgenden 20 Jahren hat sich der Ortsteil stetig baulich weiterentwickelt. Insbesondere im Bereich zwischen der Kaiserstraße und der Kreisstraße sowie entlang der Straße Windgatt sind zusätzliche Wohngebäude entstanden. Diese Fortentwicklung wurde im neuen bzw. aktuellen FNP durch entsprechende Bauflächendarstellungen bestätigt, wobei die vorhandene Bebauungs- bzw. Nutzungsstruktur detaillierter dargestellt worden ist. Der alte Ortskern mit den landwirtschaftlichen Betriebsstellen ist als Dorfgebiet, der überwiegend durch Wohngebäude geprägte Teil im Westen als Wohnbaufläche und der nordöstliche Ortsteilbereich, in dem sich zwei Tischlereien befinden, als Mischgebiet ausgewiesen worden. Neue Bauflächen für den Ortsteil Bentrop wurden, wie bereits oben angeführt, mit einer Bautiefe auf der Nordseite der Kaiserstraße (Geltungsbereich der Ergänzungssatzung) und auf der Südseite der Kreisstraße (Bebauungsplan Nr. 110 befindet sich im Aufstellungsverfahren) im FNP vorgesehen.

Bentrop hat heute eine klar ablesbare Bebauungsstruktur mit einem städtebaulichen Ordnungsbild. Die lockere Dorfstruktur ist durch eine geringe bauliche Dichte mit großzügigen Grundstückszuschnitten und einem hohen Freiflächenanteil geprägt. Innerhalb des Bebauungszusammenhangs sind nur vereinzelt Baulücken, d.h. noch unbebaute aber bebauungs-

fähige Grundstücksflächen, vorhanden. Eine Wohnbedarfsdeckung ist mit diesen Flächen in dörflichen Siedlungsstrukturen kaum zu erreichen. Daher soll der Ortsteil Bentrop im Norden geringfügig erweitert werden.

Die Satzung zur Klarstellung der Trennlinie zwischen Innen- und Außenbereich (Klarstellungssatzung) wird mit der Satzung zur geringfügigen baulichen Erweiterung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Ergänzungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB verbunden.

3. Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erfolgt auf Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. S. 1722).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496).

Die materielle Voraussetzung zur Aufstellung der verbundenen Innenbereichssatzung ist § 34 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 BauGB.

4. Verfahren

Die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bentrop und die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erfolgt durch Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr.1 in Verbindung mit Nr. 3 BauGB.
Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB ist die Klarstellungsatzung von den verfahrensmäßigen Anforderungen des BauGB freigestellt. Bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 (Vereinfachtes Verfahren) anzuwenden. Demnach ist der Öffentlichkeit, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu gewähren oder eine entsprechende öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 den Aufstellungsbeschluss für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Bentrop und den Beschluss zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Die Offenlegung erfolgte in der Zeit vom 22.08.2016 bis einschließlich 23.09.2016. Zeitgleich erfolgte die Einholung der Stellungnahmen von den

Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Der Rat wird den Satzungsbeschluss voraussichtlich in seiner Sitzung am 14.12.2016 fassen.

5. Räumlicher Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet bestehend aus einer Klarstellungssatzung und einer Ergänzungssatzung liegt in der Gemarkung Bentrop, Flur 3, 4 und 5. Genaue Lage und Abgrenzung sind der Planzeichnung im Maßstab 1: 2000 zu entnehmen.

Klarstellungssatzung
Für die klare Grenzziehung zwischen sogenannten Innen- und Außenbereich sind im Wesentlichen die Begriffe „Bebauungszusammenhang“ und „Ortsteil“ heranzuziehen. Nach der Rechtsprechung liegt ein solcher Bebauungszusammenhang vor, wenn die aufeinanderfolgende Bebauung noch den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt. Demnach liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, wenn sie aufgrund einer tatsächlichen, aufeinanderfolgenden und zusammenhängenden Bebauung in einem Bebauungszusammenhang mit dem Ortsteil stehen. Bei einer Unterbrechung der Aufeinanderfolge von Gebäuden ist zur Beurteilung, ob es sich um eine bebaubare Baulücke handelt, maßgeblich, inwieweit die aufeinanderfolgende Bebauung den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt. Diese Kriterien wurden bei der Abgrenzung für den Ortsteil Bentrop zugrunde gelegt. Der Ortsteil erfasst die Bebauung beidseitig des Bentroper Weges, z. T. der Straße Windgatt sowie die Gebäude zwischen Kaiserstraße und Bausenhagener Straße. Der Bebauungszusammenhang endet im Norden mit der Bebauung Kaiserstraße 6 und 11 und im Süden mit der Bebauung Landstraße 95.

Ergänzungssatzung
Die zur Ergänzung vorgesehene Fläche befindet sich nördlich der Kaiserstraße und umfasst das Grundstück Gemarkung Bentrop, Flur 3, Flurstück 27 in einer Tiefe von 30,0 m.

6. Planungsvorgaben

Flächennutzungsplan
Der seit dem 12.05.2005 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Fröndenberg/Ruhr stellt den landwirtschaftlich geprägten Bereich von Bentrop als Dorfgebiet und den durch Wohnbebauung geprägten Bereich als Wohnbaufläche dar. Im nordwestlichen Teil schließt sich eine Mischgebietsfläche an. Das Plangebiet der Ergänzungssatzung wird zu ¼ als Wohnbaufläche und zu ¾ als Mischgebiet ausgewiesen. Damit wird der geordneten städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der Satzung Rechnung getragen (§ 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB).

Bebauungspläne
Für das gesamte Satzungsgebiet bestehen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne.
Am nordöstlichen Ortsrand befindet sich der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan VEP 8 „Windgatt“ mit festgesetztem Mischgebiet (Tischlerei).

Landschaftsplan
Für das Gebiet der Stadt Fröndenberg sind die Darstellungen und Festsetzungen des seit dem 14.11.2002 rechtsgültigen Landschaftsplanes Nr. 7, Raum Fröndenberg, des Kreises Unna zu beachten. Hiernach liegt das Satzungsgebiet der Ergänzung im Geltungsbereich

des Landschaftsschutzgebietes „Fröndenberg-Ost“. Westlich grenzt der Geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 134 (Siepen mit Grünland und Obstwiese nördlich von Bentrop) an.

7. Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung liegen drei in die Denkmalliste der Stadt Fröndenberg/Ruhr eingetragene Baudenkmäler. Hierbei handelt es sich um die Hofanlagen Bentroper Weg 1 und 3 sowie Kaiserstraße 12. Das Gebäude Windgatt 10, das nicht mehr am Bebauungszusammenhang teilnimmt, liegt in einer Entfernung von ca. 70,00 m zu der Grenze der geplanten Ergänzungssatzung. Die Hofanlage Kaiserstraße 12 befindet sich direkt gegenüber der v. g. Satzung. Durch das Satzungsverfahren werden keine Beeinträchtigungen denkmalwerter Substanz und Struktur erwartet. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren für die Grundstücke auf der Nordseite der Kaiserstraße (Ergänzungssatzung) werden die denkmalpflegerische Belange der Hofanlage Kaiserstraße 12 zu klären sein.
Konkrete Hinweise auf vorhandene Bodendenkmäler liegen nicht vor.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit, Höhen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als untere Denkmalbehörde und/oder dem westfälischem Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

8. Altlasten

Im Altlastenkataster des Kreises Unna sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Eintragungen für den Ergänzungsbereich vorhanden. Im Klarstellungsbereich liegen Verdachtsflächen im Bereich der Bausenhagener Straße. Die Überprüfung der Flächen auf Altablagerungen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

9. Festsetzungen

Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen erlauben in geringer Regelungsdichte Festlegungen gemäß § 9 BauGB. Im Knotenpunktbereich Kaiserstraße/Windgatt erfordert der Höhenunterschied zwischen der Verkehrsfläche und des vorhandenen Geländes ein Ein- und Ausfahrtverbot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB. Weitere über die Zulässigkeitskriterien des § 34 BauGB hinausgehende Festsetzungen sind nicht erforderlich.

10. Verkehrliche Erschließung

Der Ortsteil Bentrop wird im Wesentlichen von den Straßen Bentroper Weg, Bausenhagener straße, Kaiserstraße und Windgatt erschlossen. Den Anschluss an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz sichern die Bausenhagener Straße als Kreisstraße und die Landstraße (L 673).
Die Kaiserstraße und die Straße „Windgatt“ grenzen nördlich an das Satzungsgebiet der Ergänzung und sichern damit den Anschluss an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz. Die verkehrliche Erschließung der Ergänzungsfläche ist aufgrund des Grundstückszuschnittes nicht nur von der Kaiserstraße, sondern auch von der Straße „Windgatt“ aus möglich. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und aufgrund des Höhenunterschiedes von ca. 2,50 m wird im Knotenpunktbereich Kaiserstraße/Windgatt ein Ein- und Ausfahrtsverbot festgesetzt. Somit müssen alle neu entstehenden Baugrundstücke ausschließlich über die Kaiserstraße aus erschlossen werden.

11. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung
Die Versorgung des Satzungsgebietes mit Wasser ist durch den Anschluss an das Netz der Stadtwerke Fröndenberg gewährleistet.

Strom-und Gasversorgung
Die Stromversorgung des Satzungsgebietes ist durch den Anschluss an das Netz der Stadtwerke Fröndenberg gewährleistet. Ein Gasleitungsnetz ist im Ortsteil Bentrop nicht vorhanden.

Abwasserbeseitigung
Die Abwasserbeseitigung im Ortsteil Bentrop erfolgt im Trennsystem.

Schmutzwasser
Das Schmutzwasser wird über eine Leitung DN 250 zur Kläranlage Menden-Bösperde abgeleitet. Das Kanalnetz in Bentrop kann das anfallende Schmutzwasser schadlos abführen. Die westliche Teilfläche der Ergänzungssatzung kann über den Kanal in der Kaiserstraße entwässern, der östliche Bereich über den Kanal in der Straße Windgatt. Bei einer weiteren Teilung müssten die mittleren Grundstücke über eine relativ lange Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Niederschlagswasser
Das Niederschlagswasser wird über das vorhandene Kanalnetz, Leitung DN 300 bzw. DN 400, einem örtlichen Vorfluter zugeführt. Für die Niederschlagswasserbeseitigung gilt die gleiche Sachlage wie bei der Beseitigung des Schmutzwassers.

Löschwasserversorgung
Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Feuerschutz und Hilfeleistung (FSHG) müssen die Gemeinden Maßnahmen zur Verhütung von Bränden treffen und hierfür eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherstellen (Grundschutz).
Die Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung wird im Ortsteil Bentrop durch den Versorger Stadtwerke Fröndenberg GmbH erbracht. Im Straßenbereich Bausenhagener Straße/Ecke Kaiserstraße liegt ein Entnahmepunkt, mit der eine Löschwassermenge von 48 m³/h (800 l/min) über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden bereit-

gestellt werden kann. Der Entnahmepunkt liegt in einem Radius von 300 m um das Plangebiet der Ergänzungssatzung. Damit werden die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Regelwerk zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) erfüllt und der Grundschutz ist sichergestellt.

12. Umweltprüfung und Eingriffsregelung

Da für die Aufstellung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB das vereinfachte Verfahren (§ 13 BauGB) angewendet werden kann, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2 a BauGB) und von den Angaben welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB), abgesehen.

Auf die Satzung sind ergänzend die § 1a Abs. 2 und 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB; sparsamer Umgang mit den Ressourcen, Ausgleich von Eingriffen anzuwenden. Die Bewertungsmethode und die Vorgehensweise der Bewertung der Eingriffstatbestände erfolgen dabei entsprechend dem vom Kreis Unna veröffentlichten Bewertungsverfahren „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung“ (Stand: Juli 2003).

Um eine einfache Erfassung des Wertes des Untersuchungsraumes für Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen, wird die Bewertung auf der Grundlage von Biotoptypen vorgenommen. Die Biotoptypen sind in der Biotoptypenwertliste vorgegeben. Ihnen ist jeweils ein festgesetzter Grundwert zugeordnet.

Die Grundwerte sind insbesondere von den Faktoren Seltenheit und Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen abgeleitet. In der Biotoptypenwertliste erhält jeder Biotoptyp einen Grundwert auf einer Skala von 0 bis 1. Dabei entspricht 0 dem niedrigsten und 1 dem höchsten Wert für Naturschutz und Landschaftspflege. Liegt ein Biotoptyp vor, der den in der Biotoptypenwertliste aufgelisteten Biotoptypen nicht eindeutig zugeordnet werden kann, soll in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde eine Zuordnung getroffen werden, die naturschutzfachlich dem erfassten Biotoptyp weitestgehend entspricht.

Das Satzungsgebiet hat bei einer Tiefe von 30,00 m eine Gesamtgröße von ca. 3045 qm und wird überwiegend als Pferdeweide genutzt. Auf der Westseite befinden sich noch Teilstücke einer abgebrannten Remise, deren Bodenfläche und Zufahrt geschottert ist sowie weitere Schotterflächen, die als Lagerplatz für landwirtschaftliche Geräte und Produkte genutzt werden. In nördlicher Richtung schließt hier ein Reitplatz an, der z. T. auch vom Geltungsbereich der Ergänzungssatzung erfasst wird. Dieses Teilstück und die Weideflächen werden mit einem Grundwert von 0,4 in der Bilanzierung angesetzt. Die Schotterflächen werden entsprechend der Biotoptypenwertliste mit 0,1 bewertet.
Da das Satzungsgebiet bereits geteilt wurde, erfolgt die Eingriffsbewertung getrennt für jedes Teilstück. Für die Berechnung des voraussichtlichen Versiegelungsgrades im Plangebiet (Soll - Zustand) wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 angenommen. Insgesamt kann der Eingriff in den Naturhaushalt nicht vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna wird der Ausgleich in Höhe von insgesamt 624,30 Biotopwertpunkten in Geld erfolgen, das für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Kooperationsvertrages mit dem Kreis Unna, innerhalb des Stadtgebietes Fröndenberg verwendet wird. Der Ersatzgeldbetrag wird entsprechend dem v. g. Kooperationsvertrag mit 16,50 pro Biotopwertpunkt berechnet. Der Zeitpunkt der

Zahlung wird einem separaten Vertrag (s. § 4 der Satzung) zwischen den Grundstückseigentümern und dem Kreis Unna geregelt.

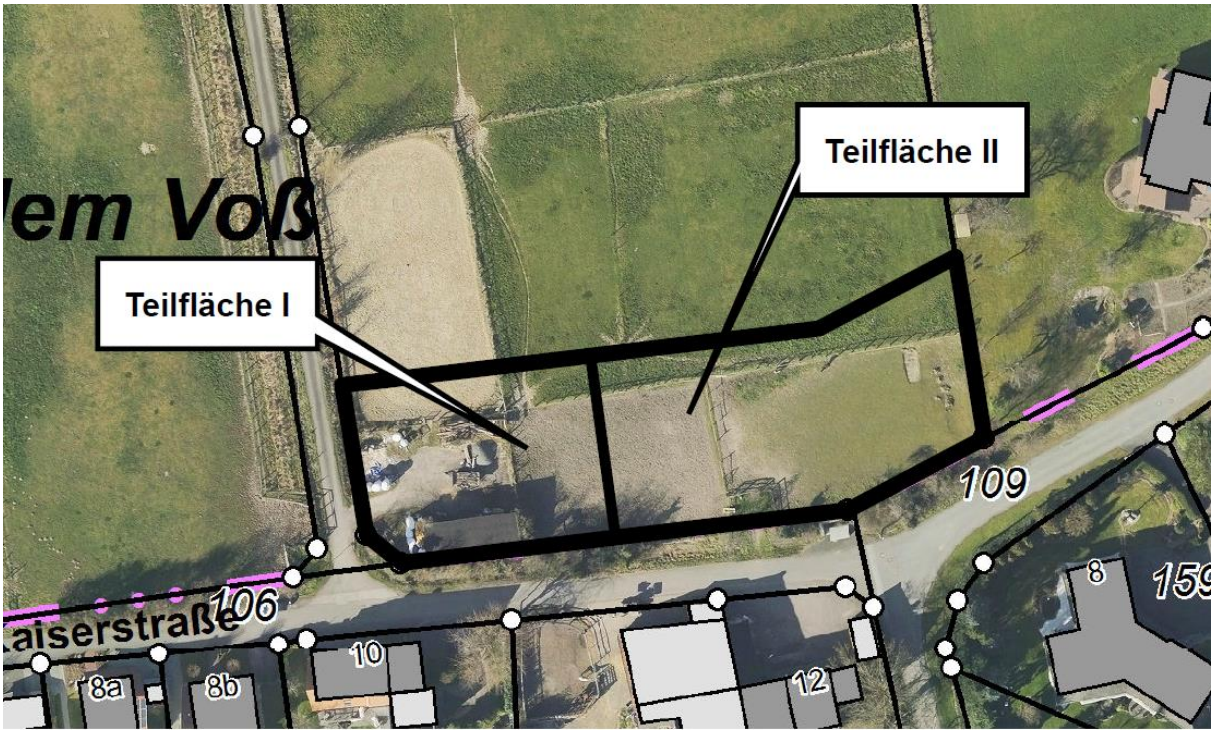

Luftbild des Plangebietes (Quelle: GeoService.kreis-unna.de) mit Teilfläche I und II

Eingriffsbilanzierung für den Geltungsbereich der Ergänzungsatzung Flächengröße ca. 3045 m²

Eingriffsbilanzierung für Teilfläche I (1200 m²)

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraums (IST - Zustand)					
1	2	3	4	5	6
Lfd-Nr.	**Code**	**Biotoptyp**	**Fläche**	**Grundwert**	**Einzelflächenwert**
1	3.2	Intensivgrünland (Weide)	439,00 m²	0,4	175,60
2	1.2	Schotterfläche (Remise, Lagerflächen)	561,00 m²	0,1	56,10
3	1.2	Sandfläche (Reitplatz)	200,00 m²	0,1	20,00
Gesamtfläche:			**1200,00 m²**		
Gesamtflächenwert A					251,70

B. Zustand des Untersuchungsraums (SOLL - Zustand)					
1	2	3	4	5	6
Lfd-Nr.	**Code**	**Biotoptyp**	**Fläche**	**Grundwert**	**Einzelflächenwert**
1	1.1	versiegelte Fläche bei einer GRZ von 0,4	480,00 m²	0	0
2	4.1	Zier- und Nutzgarten bei einer GRZ von 0,4	720,00 m²	0,2	144,00
Gesamtfläche:			**1200,00 m²**		
Gesamtflächenwert B					144,00

C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)	-107,70

Eingriffsbilanzierung für Teilfläche II (1845 m2)

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraums (IST - Zustand)

1	2	3	4	5	6
Lfd-Nr.	**Code**	**Biotoptyp**	**Fläche**	**Grundwert**	**Einzelflächenwert**
1	3.2	Intensivgrünland (Weide)	1845,00 m²	0,4	738,00
Gesamtfläche			**1845,00 m²**		
Gesamtflächenwert A					738,00

B. Zustand des Untersuchungsraums (SOLL - Zustand)

1	2	3	4	5	6
Lfd-Nr.	**Code**	**Biotoptyp**	**Fläche**	**Grundwert**	**Einzelflächenwert**
1	1.1	versiegelte Fläche bei einer GRZ von 0,4	738,00 m²	0	0
2	4.1	Zier- und Nutzgarten bei einer GRZ von 0,4	1107,00 m²	0,2	221,40
Gesamtfläche:			**1845,00 m²**		
Gesamtflächenwert B					221,40

C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)	-516,60

Das Luftbild sowie die Tabellen zur Eingriffsbewertung sind Bestandteil dieser Begründung.

13. Artenschutz

Die im Folgenden abgedruckte Artenschutzprüfung wurde durch das Ingenieurbüro Lindschulte, Hafenweg 15, 48155 Münster erarbeitet. Das Ergebnis ist nachfolgend zusammengefasst:

Zur Beurteilung der Frage, ob als Folge der Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB für die Bebauung eines Teiles des Grundstücks Gemarkung Bentrop, Flur 3, Flurstück 27 in Fröndenberg ggf. gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen werden könnte, erfolgte gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine Artenschutzprüfung.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Untersuchungsraumes und der projektbedingt resultierenden Wirkfaktoren waren eingehende Bestandserfassungen bestimmter Artengruppen nicht erforderlich. Das potentiell vorkommende Artenspektrum wurde aus diesem Grund aufgrund einer Potentialbetrachtung in Verbindung mit der Auswertung von Online-Informationen abgeleitet und durch Ortsbegehungen mit avifaunistsichen Untersuchungen verifiziert.

Hinsichtlich der Artengruppe der Avifauna können Vorkommen einer Vielzahl innerhalb des Messtischblattes 4412, Quadrant 4 bzw. des Messtischblattes 4512, Quardrant 2 bisher nachgewiesen planungsrelevanten Arten a priori ausgeschlossen werden. Bei den Ortsbegehungen konnte mit der Rauchschwalbe eine sog. planungsrelevante Vogelart nachgewiesen werden, die unmittelbar angrenzend an den Planungsraum Niststätten hat. Ohne Bindung an den Untersuchungsraum konnte zudem der Rotmilan und der Mäusebussard nachgewiesen werden. In Bezug auf alle tatsächlich oder potentiell vorkommenden Vogelarten ergab die Konfliktanalyse, dass projektbedingte Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung der dargestellten Maßnahmen ausgeschlossen werden können.
In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige Arten innerhalb des Untersuchungsraumes Nahrungshabitate haben. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereichs, der resultierenden Wirkfaktoren, der bestehenden Vorbelastungen und unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden projektbedingte Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für dieses Artengruppe ebenfalls ausgeschlossen.

Unter Einbeziehung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst.

I.A.:

gez. Korte

Artenschutzprüfung

zum Bauvorhaben auf dem Flurstück 27 „Auf dem Windgatt“ in Fröndenberg/Ruhr

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ingo Bünning

Projekt-Nr.: 1220 Stand: 11.05.2016

Aufgestellt:

LINDSCHULTE
Ingenieurgesellschaft

Hafenweg 15
48155 Münster
Tel.: 0251 – 618 999 90
Fax: 0251 – 618 999 99
Email: muenster@lindschulte.de
Internet: www.lindschulte.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung ... 16
1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 16
1.2 Rechtlicher Rahmen ... 16
1.3 Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraums ... 17
1.4 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren ... 19

2 Ermittlung des Artenspektrums ... 20
2.1 Auswertung vorhandener Unterlagen ... 21
2.2 Ortsbegehung ... 23
2.2.1 Horst- und Höhlenbäume ... 23
2.2.2 Avifaunistische Zufallsbeobachtungen ... 24
2.3 Zu berücksichtigende Arten und Funktionsräume in der Konfliktanalyse ... 25

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung ... 26

4 Konfliktanalyse ... 26
4.1 Avifauna ... 27
4.1.1 Häufige und weit verbreitete Vogelarten (sog. Allerweltsarten) ... 27
4.1.2 Vogelarten, die den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat nutzen ... 28
4.1.3 Rauchschwalbe ... 29
4.2 Säugetiere ... 30
4.3 Sonstige Arten ... 32

5 Zusammenfassung ... 33

6 Literatur ... 34
Anhang: Protokollbögen ... 36

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Fröndenberg/ Ruhr beabsichtigt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB für die Bebauung eines Teiles des Grundstücks Gemarkung Bentrop, Flur 3, Flurstück 27 (Teilbereich entlang der Kaiserstraße). Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohnbaulandfläche an der Kaiserstraße in der Ortslage Bentrop geschaffen werden. Es handelt sich dabei um eine Angebotsplanung, bei der die Vorhabenträger bzw. Käufer selbst entscheiden können, ob und wann die private Fläche bebaut werden soll.

Zur Überprüfung, ob im Zusammenhang mit der Nutzungsänderung ggf. gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte, erfolgte eine Überprüfung auf Vorkommen von potentiell im Untersuchungsraum vorkommende planungsrelevante Arten bzw. deren Funktionsräume. Mit den hierfür erforderlichen Untersuchungen wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH im April Mai 2016 beauftragt.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 15.09.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz soll die Artenschutzprüfung in **3 Stufen** erfolgen: In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.
Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.3 Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Plan- oder Untersuchungsgebiet bezeichnet, liegt in der Stadt Fröndenberg/ Ruhr und umfasst einen rd. 3.045 m^2 großen Teilbereich des Flurstücks 27, Flur 3, Gemarkung Bentrop im Randbereich zur Kaiserstraße (vergl. Abb. 1 und 2). Vorgesehen ist, im Randbereich zur Kaiserstraße Wohnbebauung entlang des Flurstücks 27 zu ermöglichen. Die Grundstückstiefe soll dabei einen Abstand von 30 m zur Kaiserstraße aufweisen. Dies entspricht in etwa der vorhandenen Bebauung auf den Flurstücken 112/31, 111/28 und 95.

Der größte Teil des Untersuchungsraumes wird derzeit als Weide bzw. als Reitplatz genutzt (Abb. 3). Ein kleinerer Teil des Plangebietes dient derzeit als Abstellfläche für landwirtschaftliche Gerätschaften (Abb. 4). Ehemals befand sich hier auch eine Remise, von der nach einem Brand nur noch das Holzgerüst stehen geblieben ist (Abb. 5). Zwischen der Grünland- bzw. der Lagerfläche und der Kaiserstraße liegt ein schmaler, rd. 3 m breiter Gehölzstreifen (Abb. 6). Sonstige Gehölze wie z.B. markante Einzelbäume o.ä. befinden sich nicht auf dem Grundstück.

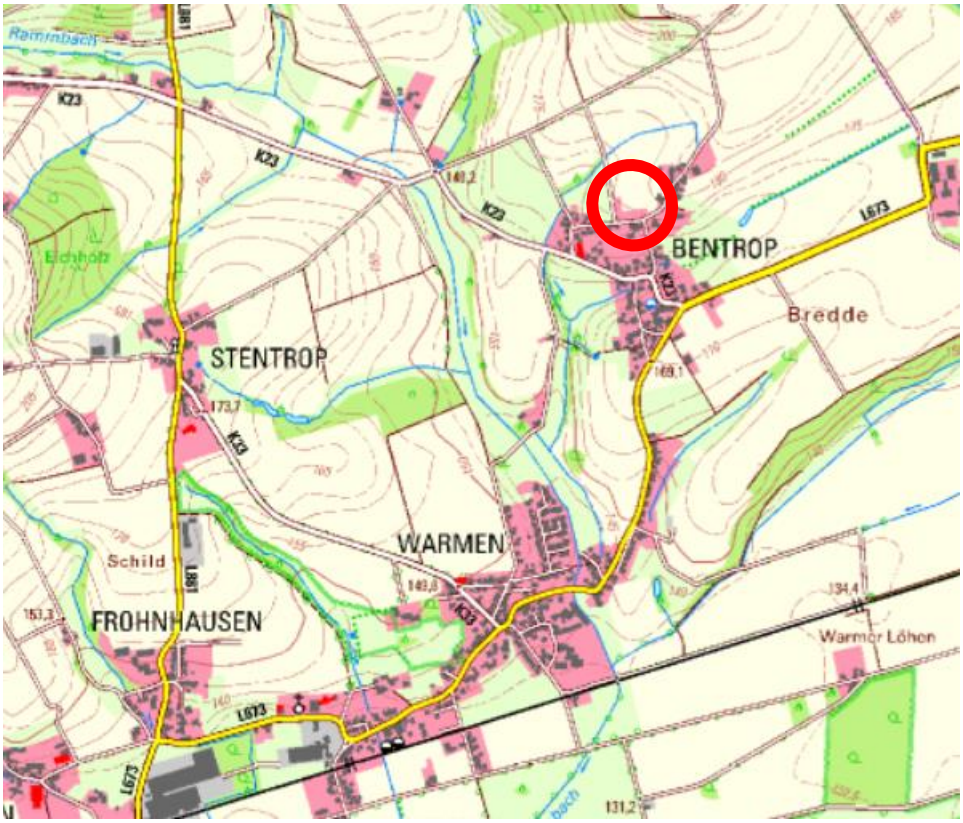

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes im Raum (unmaßstäblich)

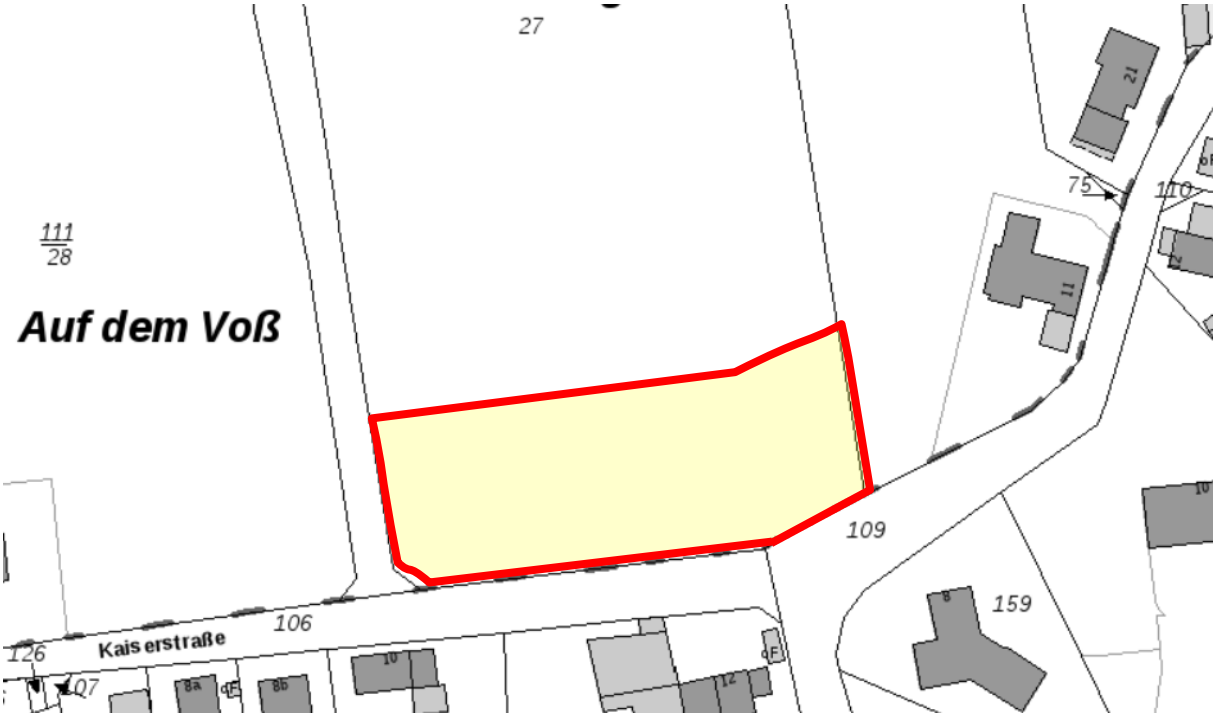

Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes (unmaßstäblich)

Abbildung 3 und **4**: Ausprägung des Untersuchungsraums

Abbildung 5 und **6:** Lagerfläche mit abgebrannter Remis (Bild links), Gehölzstreifen zur Kaiserstr. (Bild rechts)

1.4 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Auf der Grundlage des Entwurfs des Architekturbüros Mechthild Keweloh zur Bebauung der Fläche ist vorgesehen, entlang der Kaiserstraße auf einer Bautiefe von 30 m Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern bzw. Doppelhaushälften zu ermöglichen. Hierdurch kommt es zu einer Flächenumnutzung von Grünland- und Lagerfläche in Wohnbaulandfläche. Potentiell kann es auch zu Eingriffen in einen rd. 3 m breiten Gehölzstreifen kommen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf potenzielle planungsrelevante Arten von dem Vorhaben ausgehen bzw. ausgehen können. Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Beseitigung von Grünland bzw. einer Lagerfläche i.V.m. einem potentiellen Verlust von Nahrungshabitaten,
- Baubedingte Beseitigung von Grünstrukturen i.V.m. einem potentiellen Verlust von Nist- und Brutmöglichkeiten,
- Bauzeitliche, d.h. zeitlich befristete temporäre Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen o.ä. (sog. Kulissenwirkung),
- Schaffung von Tierfallen (Schächte, Gullys, Glasscheiben o.ä.)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Störungen u.a. durch zusätzliche Lichtemissionen, Störungen an Niststätten o.ä.).
- Sehr geringfügige betriebsbedingte Verkehrszunahme

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen (vergl. z.B. www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung_Artenschutz Bauen_mit Einführungserlass_10_12_22.pdf).

2 Ermittlung des Artenspektrums

Nach MUNLV (2010) bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

„Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen.

Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind“ (VV-Artenschutz).

2.1 Auswertung vorhandener Unterlagen

Da der Untersuchungsraum im Randbereich von zwei Messtischblättern liegt, wurden zur Ermittlung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten in einem ersten Schritt die Messtischblätter TK 4412 „Unna“ 4. Quadrant und TK 4512 „Menden“, 2. Quadrant ausgewertet (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44124 und /45122). Die innerhalb der Messtischblätter bisher nachgewiesenen planungsrelevanten Arten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Sofern sich Habitatansprüche der Arten mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes überschneiden, erscheint ein potentielles Vorkommen der jeweiligen Art grundsätzlich möglich bzw. kann nicht ausgeschlossen werden. In der Spalte „Potentielle Lebensstätte im Planungsraum“ ist angegeben, ob a priori bestimmte Arten ausgeschlossen werden können oder ob aufgrund der Kenntnis der Verbreitung der Art i.V.m. den jeweiligen Habitatansprüchen ein potentielles Vorkommen grundsätzlich möglich erscheint.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten der Messtischblätter 4512, 2. Quadrant „Menden“ und 4412-4 „Unna“ (nach **www.naturschutz-fachinforamtionssysteme-nrw.de**, Zugriff Mai 2016)

Gruppe	Art	Nachweis MTB 4412-4	Nachweis MTB 4512-2	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Potentielle Lebensstätte im Planungsraum
Säugetiere					
Myotis nattereri	Fransenfledermaus		X	G	**?**
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	X	X	G	**ja**
Plecotus auritus	Braunes Langohr		X	G	**ja**
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	X	X	G-	nein
Accipiter nisus	Sperber	X	X	G	**?**
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger		X	G	nein
Alauda arvensis	Feldlerche	X	X	U-	**?**
Alcedo atthis	Eisvogel		X	G	nein
Anas crecca	Krickente		X	U	nein
Anthus pratensis	Wiesenpieper	X	X	S	**?**
Anthus trivialis	Baumpieper	X	X	U	nein
Asio otus	Waldohreule	X	X	U	nein

Gruppe	Art	Nachweis MTB 4412-4	Nachweis MTB 4512-2	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Potentielle Lebensstätte im Planungsraum
Athene noctua	Steinkauz	X	X	S	**ja**
Aythya ferina	Tafelente		X	G	nein
Buteo buteo	Mäusebussard	X	X	G	**?**
Bubo bubo	Uhu	X		G	nein
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer		X	U	nein
Cuculus canorus	Kuckuck	X	X	U-	nein
Delichon urbica	Mehlschwalbe	X	X	U	**ja**
Dendrocopos medius	Mittelspecht		X	G	nein
Dryobates minor	Kleinspecht	X	X	G	nein
Dryocopus martius	Schwarzspecht	X		G	nein
Falco subbuteo	Baumfalke	X	X	U	nein
Falco tinnunculus	Turmfalke	X	X	G	**ja**
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter	X	X	U+	nein
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	X	X	U-	**ja**
Lanius collurio	Neuntöter	X	X	G-	nein
Locustella naevia	Feldschwirl	X	X	U	nein
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	X		G	nein
Mergus merganser	Gänsesäger		X	G	nein
Milvus milvus	Rotmilan	X	X	U	nein
Passer montanus	Feldsperling	X	X	U	**ja**
Perdix perdix	Rebhuhn	X	X	S	**?**
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz		X	U	**?**
Pernis apivorus	Wespenbussard	X		U	nein
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	X	X	G	nein
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	X		G	nein
Rallus aquaticus	Wasserralle		X	U	nein
Riparia riparia	Uferschwalbe		X	U	nein
Streptopelia turtur	Turteltaube	X	X	U-	nein
Strix aluco	Waldkauz	X	X	G	nein
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher		X	G	nein
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher		X	G	nein
Tadorna ferruginea	Rostgans		X		nein
Tringa ochropus	Waldwasserläufer		X	G	nein
Tyto alba	Schleiereule	X	X	G	**ja**
Vanellus vanellus	Kiebitz	X	X	S	**?**
Amphibien					
Bufo calamita	Kreuzkröte		X	U	nein
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	X		S	nein

Bewertung des Erhaltungszustands nach LANUV (2014)

G	**günstiger Erhaltungszustand**
U	**ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand**
S	**ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand**
+	**mit positiver Tendenz**

-	**mit negativer Tendenz**
?	**Vorkommen von Arten schwer einzuschätzen**

2.2 Ortsbegehung

Zur Erfassung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes erfolgte am 09.05.2015 eine Begehung des Plangebietes. Grundsätzlich sollte ermittelt werden, ob und ggf. welche Strukturen innerhalb und im Randbereich des Untersuchungsraumes vorkommen und ob innerhalb des Untersuchungsraumes sog. planungsrelevante Arten Lebensstätten haben bzw. haben könnten. Bei der Begehung am 09.05.2015 erfolgte zusätzlich eine Kontrolle auf Vorkommen von Höhlenbäumen und ggf. vorkommende Altnester. Zudem wurden singende bzw. rufende Vögel mit erfasst und bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einbezogen (vergl. auch Punkt 2.2.2). Grundsätzlich wurden bei der Erfassung der Vögel auch angrenzende Flächen mit berücksichtigt.

Bei der Ortsbegehung erfolgte darüber hinaus eine Befragung eines Landwirtes hinsichtlich des Vorkommens von Niststätten in einer Scheune bzw. in Stallungen einer unmittelbar an den Untersuchungsraum grenzenden Hofstelle. Nach Mitteilung des Landwirts nisten in einer Scheune rd. 4-6 Paare der Rauchschwalbe. Neststandorte von Schleiereule und Turmfalke kommen nach Aussage des Landwirts nicht vor und sind auch aus dem unmittelbaren Umfeld nicht bekannt. Auch gibt es keine Hinweise auf Bruten des Steinkauzes und des Rebhuhns in dem Bereich.

Kleingewässer befinden sich weder innerhalb des Untersuchungsraumes noch in dessen unmittelbarer Nähe. Insofern können Funktionsräume von Amphibien im Plangebiet ausgeschlossen werden. In der nachfolgenden Konfliktanalyse werden aus diesem Grund die in Tabelle 1 aufgeführten Amphibienarten nicht weiter betrachtet.

2.2.1 Horst- und Höhlenbäume

Bei der Ortsbegehung am 09.05.2016 wurden sämtliche Gehölze im Randbereich zwischen der Kaiserstraße und den Bauflächen auf Vorkommen von Horst- und Höhlenbäumen vom Boden aus visuell kontrolliert.
Baumhöhlen, die als potentielle Lebensstätte von den in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten ggf. genutzt werden könnten, wurden bei der Begehung nicht festgestellt und sind aufgrund des Bestandsalters der Bäume nicht zu erwarten (Abb. 6). Horstbäume wurden bei der Begehung ebenfalls nicht festgestellt.

2.2.2 Avifaunistische Zufallsbeobachtungen

Als Zufallsbeobachtungen wurden bei der Ortsbegehung am 09.05.2015 die in Tabelle 2 aufgeführten Arten festgestellt. Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten handelte es sich mit Ausnahme der Rauchschwalbe um häufige und weit verbreitete Vogelarten, die ihr Revierzentrum im Randbereich bzw. außerhalb des Untersuchungsraumes hatten.

Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsraum

Die Kategorisierung des Erhaltungszustands der planungsrelevanten Arten sind dem Fachinformationssystem „geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2014) entnommen. Rote-Liste-Status in NRW nach SUDMANN et al. (2009), Rote-Liste-Status Deutschland nach SÜDBECK et al. (2007) und Kategorie in der VS-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. (Gefährdungskategorie: * = ungefährdet, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2,1 oder R), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt. Erhaltungszustand: G (grün) = günstig, U (gelb) = ungünstig, S (rot) = schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz). Statusangaben: BV = Brutvogel; DZ = Durchzügler; NG = Nahrungsgast; BP = Brutpaar; ( ) = Revierzentrum außerhalb des Untersuchungsraumes. Fettdruck: planungsrelevante Art Fettdruck: planungsrelevante Art nach MUNLV, LANUV (2016).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungskategorie					Bemerkung
		Rote Liste NRW	Rote Liste D	Schutz-Status	Art. VS-RL	Erhaltungs-zust. NRW KON	
Aaskrähe	*Corvus corone*	*	*	§	-		NG
Amsel	*Turdus merula*	*	*	§	-		(BV)
Bachstelze	*Motacilla alba*	V	*	§			NG
Grünfink	*Carduelis chloris*	*	*	§	-		(BV)
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	§	-		(6-12 Brutpaare)
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	*	§	-		(BV)
Mäusebussard	***Buteo buteo***	*****	*****	**§§**		**G**	**überfliegend**
Mönchgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	§	-		(BV)
Rauchschwalbe	***Hirundo rustica***	**3S**	**V**	**§**	**-**	**U**	**(4-6 Brutpaare)**
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	§	-		(BV)
Rotmilan	***Milvus milvus***	**3**		**§§**	**Anh. 1**	**U**	**überfliegend**
Star	*Sturnus vulgaris*	V	*	§	-		**NG**
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	*	§	-		(BV)
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	*	*	§			(BV)
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*	§	-		(BV)
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	§	-		(BV)

Zur besseren Interpretation des Ergebnisses wird nachfolgend zu ausgewählten Arten kurz Stellung genommen:

Rauchschwalbe: Rauchschwalben nutzten den Untersuchungsraum wie auch angrenzende Flächen als Nahrungs- bzw. als Jagdhabitat. Nach Mitteilung des Eigentümers ei-

ner benachbart liegenden Hofstelle haben rd. 4-6 Brutpaare Niststätten in einer Scheune.

Haussperling: Haussperlinge hatten entlang der Kaiserstraße Niststätten an Gebäuden. Es wird von einer Anzahl von rd. 6-12 Brutpaaren der Art im Umkreis um den Eingriffsbereich ausgegangen. Haussperlinge nutzten den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat.

Star: Niststätten der Art können innerhalb des Untersuchungsraumes ausgeschlossen werden. Allerdings nutzte die Art den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat.

Bachstelze Bachstelzen nutzten den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat. Der Neststandort der Art wird an einer benachbart liegenden Hofstelle vermutet.

Rotmilan: Bei der Begehung am 09.06.2016 konnte ein Rotmilan in räumlicher Nähe zum Planungsraum überfliegend festgestellt werden.

Mäusebussard: Analog den Aussagen zum Rotmilan wurde am 09.06.2016 auch ein Mäusebussard überfliegend nachgewiesen.

Sonstige planungsrelevante bzw. bemerkenswerte oder gefährdete Vogelarten wurden bei der Bestandserfassung nicht festgestellt.

2.3 Zu berücksichtigende Arten und Funktionsräume in der Konfliktanalyse

Auf der Grundlage der Ortsbegehung mit den festgestellten Gesangs- und Sichtbeobachtungen von Vögeln, den erhaltenen Informationen durch Dritte sowie unter Einbeziehung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes werden in der nachfolgenden Konfliktanalyse folgende Arten und Funktionsräume diskutiert:

- **Nahrungshabitate** verschiedener Greifvogel und Eulenarten (u.a. Sperber, Rotmilan, Mäusebussard, Schleiereule, Mehlschwalbe, Star),
- potentielle **Brutreviere** von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten (sog. Allerweltsarten),
- planungsrelevante Vogelarten (MUNLV 2007; LANUV 2016), hier ausschließlich die Rauchschwalbe
- Funktionsräume (**Quartierplätze**, **Nahrungshabitate** und **Leitstrukturen**) von potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen:

- Gehölzfällungen und eine Baufeldfreimachung sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen. Die Brutzeit erstreckt sich vom 01.03 – 30.09.
- Werden bei Gehölzfällungen wider Erwarten Fledermäuse bzw. Fledermausquartiere festgestellt, ist die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Unna unmittelbar zu informieren und es ist das weitere Vorgehen abzustimmen. Grundsätzlich sind Fledermäuse fachgerecht zu bergen und Fledermausexperten zu übergeben.
- Sofern die Flächenumnutzung erst in ferner Zukunft erfolgt, ist mit der ULB des Kreises Unna abzustimmen, ob in diesem Fall eine erneute Kontrolle von vorkommenden planungsrelevanten zu erfolgen hat.

4 Konfliktanalyse

Gemäß der unter Punkt 1 dargestellten Vorgehensweise erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der unter Punkt 2 aufgeführten Informationen zum Vorkommen von streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten (MUNLV 2007; KIEL 2007) und unter Beachtung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine Prüfung möglicher projektbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

-Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

-Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert

-Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

-Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.1 Avifauna

In Bezug auf die Avifauna erfolgte eine Ermittlung der potentiell vorkommenden Arten durch einen Abgleich der Habitatansprüche der jeweiligen Arten mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes i. V. m. Bestandserfassungen bei Ortsbegehungen. Darüber hinaus erfolgte auch eine Befragung eines Landwirtes hinsichtlich des Vorkommens von Niststätten u.a. in Gebäuden (vor allem Schleiereule, Rauch- und Mehlschwalbe), aber auch zu Arten auf den von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen.
Auf der Grundlage des so ermittelten Artenspektrums erfolgt nachfolgend eine Konfliktanalyse

a) für <u>häufige und weit verbreitete Vogelarten</u>, die nachweislich oder potentiell **Brutreviere** innerhalb des Untersuchungsraumes haben,
b) für potentiell oder auch nachweislich vorkommende Vogelarten, die den Untersuchungsraum als **Nahrungshabitat** nutzen,
c) für <u>planungsrelevante Vogelarten</u>, die innerhalb des Untersuchungsraumes (einschließlich der unmittelbaren Randbereiche) Brutreviere haben. Bei den Bestandserfassungen konnte hier ausschließlich die Rauchschwalbe nachgewiesen werden.

4.1.1 Häufige und weit verbreitete Vogelarten (sog. Allerweltsarten)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Bei den Ortsbegehungen konnten einige häufige und weit verbreitete Vogelarten innerhalb bzw. im Randbereich des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. Hierzu gehören z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke, Haussperling, Ringeltaube, Grünfink u.a. Es ist dabei nicht auszuschließen, dass einige der Arten Niststätten (Revierzentren) innerhalb des Untersuchungsraumes haben.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Hinweise auf Neststandorte der Art wurden bei der Ortsbegehung nicht erbracht, können in Bezug auf Arten mit Niststätten in Hecken aber nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Damit das Töten / Verletzen von Tieren baubedingt nicht ausgelöst wird, ist festgelegt, dass Gehölzfällungen und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen. Baube-

dingte Kollisionen mit Vögeln wie auch anlage- und betriebsbedingte Verluste gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Art in der Kulturlandschaft hinaus.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

In Bezug auf die weit verbreiteten „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit kann gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).
Anhaltspunkte, dass im vorliegenden Fall vom Regelfall abgewichen wird, sind nicht ersichtlich.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Ein potentieller baubedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten fällt bei weit verbreitetet und ungefährdeten Arten nicht ins Gewicht, da davon ausgegangen werden kann, dass die eher anspruchslosen Arten im räumlichen Umfeld hinreichend Ausweichmöglichkeiten finden werden. Der Verlust oder die Beschädigung von Fortpflanzungsstätten dieser Arten lösen nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG das Zugriffsverbot nicht aus. Grundsätzlich haben weit verbreitete Arten im weiteren Umfeld um den Planungsraum ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf häufige und weit verbreitete Vogelarten nicht ausgelöst.

4.1.2 Vogelarten, die den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat nutzen

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Wie unter Punkt 2.2.2 ausgeführt, konnten bei den Ortsbegehungen einige Vogelarten nachgewiesen werden, die den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat nutzen. In Bezug auf sog. planungsrelevante Vogelarten gehört hierzu nachweislich die Rauchschwalbe, darüber hinaus konnten aber auch weitere Arten wie Star, Haussperling etc. festgestellt werden. Ggf. könnten zeitweise auch Sperber, Mäusebussard, Schleiereule, Turmfalke sowie Mehlschwalbe etc. den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat nutzen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Das Tötungsverbot wird bei nahrungssuchenden Vogelarten vorhabensbedingt nicht ausgelöst, weil bau-, anlage- und betriebsbedingte Kollisionen nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Art in der Kulturlandschaft hinausgehen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen von nahrungssuchenden Vogelarten werden aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der bestehenden Vorbelastungen ausgeschlossen. Ein möglicher kleinflächiger Verlust von Nahrungsflächen innerhalb des Untersuchungsraumes wird keinesfalls dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population(en) dieser Arten verschlechtert. Grundsätzlich werden eine Reihe von Vogelarten wie z.B. Rauchschwalbe, Bachstelze, Schleiereule, Sperber etc. den Untersuchungsraum auch zukünftig als Jagd- bzw. als Nahrungshabitat nutzen können.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Vorhabensbedingt wird das Zugriffsverbot nach Nr. 3 bei allen Vogelarten, die den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat nutzen, nicht ausgelöst.

In Bezug auf alle Vogelarten, die den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat nutzen, werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

4.1.3 Rauchschwalbe

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Unmittelbar angrenzend an den Untersuchungsraum hatten rd. 4-6 Brutpaare der Rauchschwalbe Niststätten in einer Scheune. Die Art nutzte den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Eine projektbedingte Betroffenheit von Neststandorten kann ausgeschlossen werden, weil die Hofstelle mit den Niststätten von der Maßnahme nicht betroffen ist. Das Tötungsverbot wird bei nahrungssuchenden Rauchschwalben vorhabensbedingt nicht ausgelöst, weil bau-, anlage- und betriebsbedingte Kollisionen nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Art in der Kulturlandschaft hinausgehen. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bau-, anlage- und betriebsbedingt kommt es nicht zu einer essentiellen Störung der lokalen Rauchschwalben-Population. Auch nach Projektrealisierung kann die Art den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat nutzen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Planungsraumes können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Insofern kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Rauchschwalbe nicht ausgelöst.

4.2 Säugetiere

Gemäß LANUV (2016) wurden innerhalb der Messtischblattquadranten 4412-4 und 4512-2 bisher 3 planungsrelevante Säugetierarten nachgewiesen, bei denen es sich ausnahmslos um Fledermäuse handelt. Fledermäuse können dabei unterschiedliche Funktionsräume innerhalb des Untersuchungsraumes nutzen: Man unterscheidet hier allgemein zwischen Flugstraßen, Jagdhabitaten und Quartierplätzen.

Flugstraßen:

Nahezu alle Fledermausarten orientieren sich strukturgebunden, d.h. sie nutzten beim Wechsel zwischen Nahrungshabitaten und Quartiersplätzen i.d.R. Gehölzstrukturen zur Orientierung und als Leitlinie. Innerhalb des Untersuchungsraumes kommen ausgeprägte lineare Gehölzstrukturen wie Alleen, Baumreihen, die unterschiedliche Funktionsräume miteinander verbinden, nicht vor (der Gehölzstreifen entlang der Kaiserstraße stellt dabei keine Leitstruktur zwischen verschiedenen Funktionsräumen dar). Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass auch unter Einbeziehung der zukünftigen Bebauung – also im Planungszustand - eine strukturgebundene Orientierung aller in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten weiterhin möglich sein wird.

Aus diesem Grund ist der Funktionsraum „Flugstraße“ von dem Vorhaben nicht essentiell betroffen. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden in Bezug auf den Funktionsraum „Flugstraße“ bei allen in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten nicht ausgelöst.

Nahrungshabitat:

Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass alle in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten (Zwerg- und Fransenfledermaus sowie Braunes Langohr) den Untersuchungsraum potentiell als Jagd- bzw. Nahrungshabitat nutzen könnten.
Projektbedingt kommt es ggf. zu einem kleinflächigen Verlust bzw. zu einer gewissen Entwertung dieses Nahrungshabitates. Der Verlust bzw. die Entwertung ist dabei so gering, dass projektbedingte negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen der o.g. Art(en) sicher ausgeschlossen werden können. Entsprechend wird das Verbot nach Nr.2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf den Funktionsraum „Nahrungshabitat“ für alle in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten nicht ausgelöst.

Quartierplätze:

Bei der Ortsbegehung wurden keine Höhlenbäume festgestellt. Insofern kann der Verlust des Funktionsraums „Quartierplatz“ a priori für alle Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten ausgeschlossen werden. In Bezug auf Gebäude bewohnende Fledermausarten der Tabelle 1 (Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr) kommen innerhalb Planungsraumes keine Gebäude vor, die als Wochenstube, Winter- oder Zwischenquartiere geeignet sind. Insofern kann auch für Gebäude bewohnende Fledermausarten ein Verlust von Quartierplätzen ausgeschlossen werden.

Da Quartierplätze innerhalb des Untersuchungsraumes ausgeschlossen werden können, werden bau- und anlagebedingt die Zugriffsverbote nach Nr. 1 und 3 des §44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst. Schließlich können auch Verstöße nach Nr. 1 und 3 des §44 Abs. 1 BNatSchG vorhabensbedingt ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermausarten nicht ausgelöst.

4.3 Sonstige Arten

Hinweise auf Vorkommen von sonstigen europarechtlich geschützten Arten liegen nicht vor. Entsprechend werden Verstöße gegen die Zugriffsverbote bei sonstigen Arten ausgeschlossen.

5 Zusammenfassung

Zur Beurteilung der Frage, ob als Folge der Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB für die Bebauung eines Teiles des Grundstücks Gemarkung Bentrop, Flur 3, Flurstück 27 in Fröndenberg ggf. gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen werden könnte, erfolgte gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine Artenschutzprüfung.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Untersuchungsraumes und der projektbedingt resultierenden Wirkfaktoren waren eingehende Bestandserfassungen bestimmter Artengruppen nicht erforderlich. Das potentiell vorkommende Artenspektrum wurde aus diesem Grund aufgrund einer Potentialbetrachtung in Verbindung mit der Auswertung von Online-Informationen abgeleitet und durch Ortsbegehungen mit avifaunistsichen Untersuchungen verifiziert.

Hinsichtlich der Artengruppe der Avifauna können Vorkommen einer Vielzahl innerhalb des Messtischblattes 4412, Quadrant 4 bzw. des Messtischblattes 4512, Quardrant 2 bisher nachgewiesen planungsrelevanten Arten a priori ausgeschlossen werden. Bei den Ortsbegehungen konnte mit der Rauchschwalbe eine sog. planungsrelevante Vogelart nachgewiesen werden, die unmittelbar angrenzend an den Planungsraum Niststätten hat. Ohne Bindung an den Untersuchungsraum konnte zudem der Rotmilan und der Mäusebussard nachgewiesen werden. In Bezug auf alle tatsächlich oder potentiell vorkommenden Vogelarten ergab die Konfliktanalyse, dass projektbedingte Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung der dargestellten Maßnahmen ausgeschlossen werden können.
In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige Arten innerhalb des Untersuchungsraumes Nahrungshabitate haben. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereichs, der resultierenden Wirkfaktoren, der bestehenden Vorbelastungen und unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden projektbedingte Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für dieses Artengruppe ebenfalls ausgeschlossen.

Unter Einbeziehung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst.

Münster, im Mai 2016
Dipl.-Biol. I. Bünning

6 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010.

LANDSCHAFTSGESETZ NRW, Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, GV.NW.S.568,) zuletzt geändert am 19.06.2007, GV.NW.S.226

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. v. 13.04.2010, -III 4 - 616.06.01.17, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

Literatur

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. In: LÖBF-Mitteilungen Bd. 1 (2005), S. 12-17

LANUV (2016): Naturschutz-Fachinformationssystem - Geschützte Arten in NRW. URL http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt. Zugriff Mai 2016.

MEINIG, H. BOYE, P & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz

(Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

MEINIG, H.; H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011. In LANUV (Hrsg.):Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 51-78.

MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. 257 Seiten.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artverzeichnis der Brutvogelarten – Aves - Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung Stand Dezember 2008. In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 81-158.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44 (2007): 23-81.

Anhang: Protokollbögen

A) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/ Vorhaben (Bezeichnung):	BV Teilfläche Flurstück 27 „Auf dem Windgatt" in Fröndenberg		
Plan/ Vorhabenträger (Name):	Stadt Fröndenberg	Antragstellung (Datum):	

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen

Siehe Erläuterungsbericht der Artenschutzprüfung

Stufe I:	**Vorprüfung (Artenspektrum/ Wirkfaktoren)**		
	Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☑ ja	☐ nein

Stufe II:	**Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände** (Unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll" beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
	Nur wenn Frage in Stufe I „ja": Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements?	☐ ja	☑ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Allgemein weit verbreitete Vogelarten (sog. „Allerweltsarten")

Stufe III:	**Ausnahmeverfahren**		
	Nur wenn Frage in Stufe II „ja":		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden	☐ ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja":

☐	Die Realisierung des Plans/ des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)

Nur wenn Frage 3. in Stufe III mit „ja":

	☐	Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

	☐	Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Weit verbreitete Vogelarten**

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☑ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art	**Rote Liste-Status** Deutschland Nordrhein-Westfalen	**Messtischblatt** **4412-4** **4512-2**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1 **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2 **Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verwies auf andere Unterlagen.

Gehölzfällungen sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen;

Arbeitsschritt II.3 **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (insb. Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit) verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☑ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☑ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☑ nein

Arbeitsschritt II.3	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Nahrungshabitate von Vogelarten** (u.a. Sperber, Turmfalke, Schleiereule, Mäusebussard, Mehlschwalbe, u.a.

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☑ europäische Vogelart ☑ streng geschützte Art	**Rote Liste-Status** Deutschland ☐ Nordrhein-Westfalen ☐	**Messtischblatt** **4412-4** **4512-2**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☑ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1	**Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art** (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2	**Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verwies auf andere Unterlagen.

Gehölzfällungen sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen;

Arbeitsschritt II.3	**Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art** (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (insb. Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit) verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☑ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☑ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☑ nein

Arbeitsschritt II.3	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	**Rauchschwalbe** *(Hirundo rustica)*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☑ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art	**Rote Liste-Status** Deutschland: 3S Nordrhein-Westfalen: V	**Messtischblatt** **4412-4** **4512-2**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☑ kontinentale Region ☐ grün – günstig ☑ gelb – ungünstig / unzureichend ☐ rot – ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1	**Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art** (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2	**Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verwies auf andere Unterlagen.

Gehölzfällungen sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen;

Arbeitsschritt II.3	**Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art** (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (insb. Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit) verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☑ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☑ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☑ nein

Arbeitsschritt II.3	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen", die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Plecotus auritus	Braunes Langohr

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)
Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☑ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart
- ☑ streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*

Messtischblatt

4412-4
4512-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☑ kontinentale Region

- ☑ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1 — Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2 — Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verwies auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3 — Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszu-

stand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☑ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☑ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☑ nein

Arbeitsschritt II.3	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).